

Satzung des Schulfördervereins der Grundschule an der Dorfstrasse e.V.

- errichtet am 16.3.2006 in Taufkirchen, geändert am 5.7.2006 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule an der Dorfstrasse e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 82024 Taufkirchen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule an der Dorfstrasse.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch das Aufbringen von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen und durch persönliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei den schulischen Projekten des Schulfördervereins. Der Schulförderverein unterstützt die Arbeit des Elternbeirats und der Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder sichergestellt ist, dass der Schulträger seinen Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich dem Zweck des Vereins verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung binnen dreier Monate nicht bezahlt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag einmal jährlich zu leisten. Das Nähere hierzu regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Vereinsmitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen Anträge zu stellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen, insbesondere über

- die Maßnahmen und Projekte des Vereins,
- die Verwendung der Vereinsmittel,
- die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
- die Beitragsordnung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die vorzeitige Abberufung des Vorstands,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Abschrift des Protokolls.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder dies beantragen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und 2.Vorsitzenden (bzw. der Vorsitzenden),
- dem Kassier (bzw. der Kassierin),
- dem Schriftführer (bzw. der Schriftführerin)
- und fakultativ bis zu drei Beiräten (bzw. Beirätinnen).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur für den Fall, dass der 1.Vorsitzende verhindert ist, diesen vertreten kann. Dem 1.Vorsitzenden obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Der 1.Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen nach Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 1 Woche ein. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Der Kassier - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands - verwaltet das Vereinsvermögen. Zu Verfügungen über das Vereinsvermögen sind der 1.Vorsitzende und der Kassier bzw. deren Vertreter nur gemeinsam berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen, die via Online-Banking ausgeführt werden.

Der Schriftführer fertigt die Protokolle und im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den notwendigen Schriftverkehr.

Die Wahl von bis zu drei Beiräten ist fakultativ. Gewählte Beiräte wirken stimmberechtigt bei sämtlichen Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstands mit.

§ 8 Kassenprüfung

Der Kassenprüfer (bzw. die Kassenprüferin) soll mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung prüfen.

Der Kassenprüfer ist berechtigt, jederzeit sämtliche Vereinsunterlagen einzusehen. Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.

§ 9 Auflösung und Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Taufkirchen als Schulträger, die es der Grundschule an der Dorfstrasse zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.3.2006 von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht München in Kraft. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.